



Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes

Vorentwurf

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 451 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB)¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes sowie eines Vorsorgeauftrages.

Art. 2 Zuständige Behörde

¹ Zuständig für die Behandlung von Gesuchen um Auskunft ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

² Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Artikel 442 ZGB.

2. Abschnitt: Gesuch um Auskunft

Art. 3 Form des Gesuchs

¹ Die gesuchstellende Person kann ihr Gesuch schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich bei der KESB einreichen.

² Ist ein Gesuch unvollständig oder weist es andere formelle Mängel auf, so informiert die KESB die gesuchstellende Person umgehend darüber.

Art. 4 Gesuch um Auskunft über die eigene Person

¹ Das Gesuch um Auskunft über die eigene Person muss ihre Personalien enthalten. Dem Gesuch ist eine Kopie eines amtlichen Identitätsausweises beizulegen.

SR

¹ SR 210

² Stellt die Vertreterin oder der Vertreter der Person das Gesuch, so muss sie oder er zusätzlich die eigenen Personalien angeben und den Nachweis der Vertretungsbefugnis erbringen.

Art. 5 Gesuch um Auskunft über eine Drittperson

¹ Das Gesuch um Auskunft über eine Drittperson muss enthalten:

- a. die Personalien der gesuchstellenden Person sowie die Kopie eines amtlichen Identitätsausweises oder eines Auszugs aus dem Handelsregister;
- b. die Personalien der Drittperson, über welche die Auskunft verlangt wird, soweit diese bekannt sind.

² Die gesuchstellende Person hat ihr Interesse an der Auskunft glaubhaft zu machen.

³ Ein Interesse an der Auskunft ist insbesondere dann glaubhaft gemacht, wenn das Gesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Rechtsgeschäfts erfolgt, bei dem es nicht nur um die Besorgung geringfügiger Angelegenheiten des täglichen Lebens geht.

⁴ Die gesuchstellende Person muss das Rechtsgeschäft kurz umschreiben. Sie muss dem Gesuch in der Regel keine Dokumente zum Rechtsgeschäft beilegen. Die KESB kann jedoch ergänzende Auskünfte einholen und Dokumente einfordern.

3. Abschnitt: Auskunft

Art. 6 Grundsatz

Die KESB erteilt eine Auskunft nur dann, wenn:

- a. der Entscheid über eine Massnahme des Erwachsenenschutzes oder über die Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags vollstreckbar ist, und
- b. die Massnahme oder der Vorsorgeauftrag eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit der betroffenen Person zur Folge hat, welche dem Abschluss des im Gesuch genannten Rechtsgeschäfts einschränkt oder einschränken könnte.

Art. 7 Auskunft über die eigene Person

¹ Ist der KESB bei einer Auskunft über die eigene Person keine Massnahme des Erwachsenenschutzes und kein wirksamer Vorsorgeauftrag bekannt, so teilt sie dies der gesuchstellenden Person mit.

² Ist ihr eine Massnahme des Erwachsenenschutzes oder ein wirksamer Vorsorgeauftrag bekannt, so verweist sie die gesuchstellende Person an die Beiständin oder den Beistand beziehungsweise an die vorsorgebeauftragte Person.

Art. 8 Auskunft über eine Drittperson

¹ Ist der KESB bei einem Gesuch über eine Drittperson keine Massnahme des Erwachsenenschutzes und kein wirksamer Vorsorgeauftrag bekannt, die dem Rechtsgeschäft entgegenstehen, so teilt sie dies der gesuchstellenden Person mit.

² Ist ihr eine Massnahme des Erwachsenenschutzes oder ein wirksamer Vorsorgeauftrag bekannt, die im Hinblick auf das im Gesuch genannte Rechtsgeschäft die Handlungsfähigkeit der Drittperson einschränkt oder einschränken könnte, so teilt sie dies der gesuchstellenden Person mit. Sie legt der Mitteilung eine der folgenden Informationen bei:

- a. Sie stellt der gesuchstellenden Person einen Auszug des Wortlautes aus dem Entscheid oder eine sinngemässe Wiedergabe des massgeblichen Inhalts des Entscheids zu.
- b. Sie verweist die gesuchstellende Person an die Beiständin oder den Beistand oder die vorsorgebeauftragte Person.

Art. 9 Form und Mitteilungspflicht

¹ Die KESB erteilt ihre Auskünfte schriftlich.

² Sie erteilt die Auskünfte nach den Artikeln 7 und 8 innerhalb von zwei Arbeitstagen und stellt diese der gesuchstellenden Person per A-Post sowie, auf ihren besonderen Wunsch, eingeschrieben zu.

³ Erteilt sie Auskunft über eine Drittperson, so stellt sie dieser und der vertretungsberechtigten Person eine Kopie der Auskunft zu.

4. Abschnitt: Gebühren**Art. 10**

Die Gebühr für die Erteilung einer Auskunft beträgt pauschal 10 Franken zuzüglich der Auslagen für die anfallenden Portokosten.

5. Abschnitt: Beschwerdeverfahren**Art. 11**

Verfügungen, welche die KESB gestützt auf diese Verordnung erlässt, unterliegen der Beschwerde an das zuständige Gericht (Art. 450 ZGB).

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Übergangsbestimmung

Auf Gesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, sind die Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr